



Satzung von La Leche Liga Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen La Leche Liga Deutschland e.V., im folgenden LLLD genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mechernich und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Euskirchen.

§ 2 Stellung des Vereins

- (1) LLLD e.V. ist eine Area innerhalb des Area Network La Leche League Europe und damit Teil von La Leche League International, USA. LLLD e.V. verpflichtet sich auf deren Grundsätze und Anschauungen. Durch einen Vertrag sind Zielsetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten definiert und geregelt. Als Grundlage dient das „Policies and Standing Rules Notebook“ und die darauf beruhenden europäischen, sowie deutschen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen von LLLD.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein in regionalen Gruppen, die von einer durch LLL ausgebildeten und anerkannten Beraterin geführt werden.
- (3) Der Verein ist wie LLLI eine uneigennützige Organisation und weder religiös noch parteipolitisch tätig.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung von Müttern, die ihre Kinder stillen möchten. Der Verein will Informationen über das Stillen sowie Unterstützung und Ermutigung beim Stillen bieten und dadurch eine gute Mutter-Kind-Beziehung fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Leitung regelmäßiger monatlicher Treffen für interessierte Frauen durch LLL-Beraterinnen
 - Hilfe für Mütter durch die Beantwortung von Stillfragen und persönliche (Einzel-) Beratung
 - Ausbildung von Frauen zur LLL-Beraterin
 - Sammeln von Informationen auf dem Gebiet des Stillens
 - Weitergabe von Informationen und Erfahrungen sowie die Vermittlung von neuen Kenntnissen auf dem Gebiet des Stillens an Mütter, interessierte Fachleute und Laien.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt aufgrund seiner Zweckbestimmung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Erstattungen für tatsächlich entstandene Kosten können auch als Pauschale vorgenommen werden. Pauschale Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Amtsträger des Vereins, sowie für externe Hilfskräfte, sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Alle, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen wollen, können Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich abzugeben. Es besteht die Möglichkeit einer aktiven oder einer fördernden Mitgliedschaft. Aktive Mitgliedschaften können nur ausgebildete und gemäß der aktuellen Verpflichtungserklärung für LLLD tätige La Leche Liga-Beraterinnen erwerben. Ihre Aufgaben und Pflichten werden durch die internationalen Statuten von LLLI und den jeweiligen Vorstand vorgegeben. Natürliche Personen und Institutionen, die die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch die Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft nicht erfüllen, können förderndes Mitglied werden. Aktive Mitglieder erhalten volles Stimmrecht, fördernde Mitglieder erhalten ein eingeschränktes Stimmrecht (siehe § 12 Ziffer (3) und (4)).

§ 6 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft besteht bis auf Widerruf, Kündigungen können mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.
- (2) Ein Mitglied kann wegen vereinschädigendem Verhalten, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder einem ähnlichen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid nach Anhörung.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Beiträge für aktive und fördernde Mitglieder können sich unterscheiden und werden durch eine Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 - 6 Personen: 1. und 2. Vorsitzende sowie 3 – 4 Beisitzerinnen. Diese werden nur von aktiven Mitgliedern gewählt, fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht bei Vorstandswahlen.
- (2) Dem Vorstand soll eine Vertreterin der Beraterinnenabteilung sowie eine Vertreterin der Ausbildungsabteilung angehören. Für die Kandidatur der Vertreterin der Beraterinnenabteilung und der Vertreterin der Ausbildungsabteilung liegen bestimmte Voraussetzungen vor:
Voraussetzung für die Kandidatur der Vertreterin der Beraterinnenabteilung ist die Tätigkeit als Regionalbetreuerin.
Voraussetzung für die Kandidatur der Vertreterin der Ausbildungsabteilung ist die Tätigkeit als Ausbilderin.
- (3) In den Vorstand dürfen nur ausgebildete La Leche Liga Beraterinnen (gemäß § 5 (2)) gewählt werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wovon eines die 1. oder die 2. Vorsitzende sein muss.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) Geschäftsführung
 - b) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - c) die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand kann sich zu seiner Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 11 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie verbleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode benennen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird von der 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die zuletzt bekannte Post-oder E-Mailadresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wer die Versammlung einberuft, bestimmt auch den Versammlungsort.
- (2) Die Einladung kann durch Bekanntgabe im Mitgliederbrief erfolgen.
- (3) Die vollständige Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl der Kassenprüferin(nen)
 - b) Beitragsordnung
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins
- (4) Aktive Mitglieder des Vereins beschließen auf der Mitgliederversammlung über:
 - a) Wahlordnung

- b) Jahresbericht des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Neuwahl des Vorstands

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Bei der Beschlussfassung in allen Fällen (s. § 12 Ziffer 3a - c sowie § 12 Ziffer 4a - e) entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme der 1. Vorsitzenden.
Abweichend davon können die Beisitzerinnen des Vorstands mit einer relativen Mehrheit gewählt werden (s. Wahlordnung §7 Ziffer 3 b)
- (2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins (s. § 12 Ziffer 3 d) bedürfen einer Dreiviertel (3/4)-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung sollte von der 1. oder der 2. Vorsitzenden geleitet werden.
- (4) Die Beschlussfassung zur Bestellung des Vorstands kann durch Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, auch schriftlich erfolgen (Briefwahl).
- (5) Näheres regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 14 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Protokollführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihr und der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vereins der Auflösung zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Aktionsgruppe Babynahrung e.V. (AGB), Untere-Masch-Str. 21, 37073 Göttingen, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierbei hat der Zuwendungsempfänger den Zweck der La Leche Liga Deutschland e.V. angemessen zu berücksichtigen.